

ENTWURF AUFLAGE

Einwohnergemeinde Brienz

Änderung der Überbauungsvorschriften UeO Nr. 3 «Axalp»

Im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV

Auszug Überbauungs- vorschriften

Die Änderung der Überbauungs-
ordnung besteht aus:

- [Auszug Überbauungsvorschriften](#)

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

März 2022

**Artikel 4 Absatz 1 der Überbauungsordnung Nr. 3 «Axalp»
vom 30. April 2007 (mit Ergänzung 2012 vom 22. Sept. 2014)
wird wie folgt geändert (Änderung in rot):**

B. Nutzung und Gestaltung des Baugebiets

Art. 4

Nutzung des
Baugebiets

¹ Das Baugebiet wird in Zonen unterschiedlicher Nutzung aufgeteilt:

- a) die Zonen für Ferienhäuser (FHZ). Sie sind Bauzonen nach Art. 76 BauG mit absolutem Gewerbeverbot;
- b) die Zonen für Wohn- und Gewerbebauten (WG2);
- c) die Zonen für Hotelbauten inkl. Wohnungen für Hotelangestellte (HZ) **sowie dem Tourismus dienendem Gewerbe;**
- d) die Parkplätze sind Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN A4) nach Art. 77 BauG. Es gelten die weiteren Bestimmungen gemäss Anhang.

² unverändert

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen vom
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Peter Zumbrunn

Linda Stauffer

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV
mit Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz,

Die Gemeindeschreiberin

Linda Stauffer

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**